

**Allgemeine Teilnahmebedingungen****Veranstalter**

Landesverband Baden-Württemberg für Hundewesen e.V.  
 Dennefstr 5/1  
 71665 Vaihingen/Enz  
 Tel.: +49 (0)7042-8132202  
 Fax: +49 (0)7042-8135299  
 info@vdh-bw.de  
 www.vdh-bw.de

**1. Veranstaltung**

TIERisch gut

**2. Veranstalter**

Landesverband Baden-Württemberg für Hundewesen e.V.  
 (Nachfolgend Landesverband)  
 Dennefstr 5/1  
 71665 Vaihingen/Enz

**3. Termin und Veranstaltungsort**

28. – 29. November 2026, 09.00 – 18.00 Uhr

Messe Karlsruhe

**4. Aufbau- und Abbauzeiten**

**Aufbau:** 26. November 2026, 08.00 – 20.00 Uhr  
 (ausschließlich vorgezogener Aufbau nach Anmeldung)

27. November 2026, 08.00 – 22.00 Uhr

**Abbau:** 29. November 2026, 18.30 – 00.00 Uhr,

30. Dezember 2026, 08.00 – 12.00 Uhr

(nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung)

**5. Anmeldung/Zulassung**

5.1 Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungsshop. Bei Rücksendung des unterschriebenen Anmeldeformulars erstellt der Aussteller eine Kopie für seine Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller im Auftrag des Landesverbandes eine schriftliche Zulassungsbestätigung.

5.2 Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung durch Anmeldung oder Einloggen in den Online-Flächenbuchungsshop oder über einen von der Messe bereitgestellten, individuellen link („one click order“), erhält der Aussteller automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhält der Aussteller eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches Dokument.

a) Die Präsentation der Leistungen im Online-Flächenbuchungsshop „Rebooking TIERisch gut 2026“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ gibt der Aussteller ein bindendes Angebot zur Bestellung der von ihm ausgewählten Leistungen des Landesverbandes ab (Antrag).

Vor dem Abschicken des Antrags kann der Aussteller die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Aussteller durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, des Landesverbandes, die Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe, die Hausordnung der Messe Karlsruhe, die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Serviceleistungen OSA der Messe Karlsruhe gelesen und akzeptiere sie.“ diese akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

5.3 Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem der Aussteller eine Zulassung erhält oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform z.B. durch Auftragsbestätigung/per E-Mail angenommen wird.

5.4 Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und dem Landesverband zustande.

5.5 Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – aufplanungsbedingte Änderungen vor.

**6. Rücktritt / Stornierung**

(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Beteiligungspreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch den Landesverband auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

(3) Bei Rücktritt hat der Aussteller

a. bei Zugang der Rücktrittserklärung ab vier Wochen bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 50% der vereinbarten Nettopreise,

b. bei Zugang der Rücktrittserklärung ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 100% der vereinbarten Nettopreise für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

(4) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc. sind von der Stornierung ausgeschlossen.

(5) Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass dem Landesverband ein Schaden in Höhe der in Ziff. 6 (1) bis Ziff. (4) genannten Kosten nicht entstanden ist.

(6) Der Landesverband ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzustimmen.

**7. Zulassungsvoraussetzungen**

Aussteller können Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, sein. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Produktgruppenverzeichnis entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen nach bereits von der Messe/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung sind dieser in Textform anzuzeigen und in Textform genehmigen zu lassen. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

**8. Beteiligungspreise**

Standflächenpreise: Reihenstand 74,00 €/m<sup>2</sup> | Eckstand 78,00 €/m<sup>2</sup> | Kopfstand 82,00 €/m<sup>2</sup> | Blockstand 85,00 €/m<sup>2</sup>, jeweils zzgl. MwSt.

Diese Preise sind Nettoflächen-Preise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände. Serviceleistungen bestellen Sie bitte über das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe.

Die Marketingpauschale beträgt 169,00 € + MwSt. Die Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten (Entsorgung + Hallenenergie) beträgt 7,90 €/m<sup>2</sup> + MwSt.

**9. Standbau-Service**

Basis light	32,00 €/m <sup>2</sup> zzgl. MwSt.
Basis light mit Strom	48,50 €/m <sup>2</sup> zzgl. MwSt.
Basis light eco mit Strom	48,50 €/m <sup>2</sup> zzgl. MwSt.
Basispaket	77,00 €/m <sup>2</sup> zzgl. MwSt.
Basispaket eco	70,00 €/m <sup>2</sup> zzgl. MwSt.

**Hinweis:** Bei der Bestellung von Standbaupaketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen. Alle Pakete können mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe erfolgen.

#### 10. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

10.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Der Landesverband ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Landesverband. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber dem Landesverband abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können.

Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen des Landesverbandes auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen, insbesondere

- a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist,
- b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- c) aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnungen oder Verfügungen.

10.2 Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder der Landesverband erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind volumäglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

#### 11. Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden (s. Formular S. 3). Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 219,00 € zzgl. MwSt. zu entrichten.

#### 12. Doppelstöckige Messestände

Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50% der überbauten Standfläche berechnet.

#### 13. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

#### 14. Standbaufreigabe

Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für

eingeschossige Standbauten in den Hallen mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen.

#### 15. Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Aussteller können hierfür ein eigenes Standbausystem nutzen oder Standbegrenzungswände über die Messe Karlsruhe anmieten. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe erhältlich. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichtes Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

#### 16. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe, dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen.

**Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben.** Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall der Landesverband. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € zzgl. Mwst. in Rechnung zu stellen.

#### 17. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Aussteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter angezeigt werden.

#### 18. Ausstellersausweise

Ausstellersausweise stehen Ihnen im Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe zur digitalen Verteilung an Ihre Mitarbeiter zur Verfügung.

Für Stände in den Hallen: bis 10 m<sup>2</sup> zwei Ausweise, für je weitere 10 m<sup>2</sup> ein Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 15 Stück. Im Bedarfsfall können weitere Ausweise im OSC kostenpflichtig erworben werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).

## 19. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter publiziert ein offizielles Messemedium. Der Pflichteintrag beinhaltet einen Grundeintrag im digitalen Aussteller-Verzeichnis (Firmenname, Anschrift, E-Mail/Internet, Halle, Stand-Nr.). Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Bitte beachten Sie die entsprechenden Formulare im Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe. Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/oder Online-Version des Ausstellerverzeichnisses/Katalogs/Magazins verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in den Ausstellerverzeichnissen/Katalogen/Magazinen erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Ausstellerverzeichnissen/Katalogen/Magazinen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

## 20. Tiere

20.1 Das Mitführen von Hunden ist auf dem Messegelände nur mit gültigem Tollwut-Impfschutz gestattet. Hunde müssen nachweislich mindestens 21 Tage vor der Messe gegen Tollwut geimpft worden sein. Der Impfschutz ist durch Impfausweis/EU-Heimtierausweis in Verbindung mit der Identifizierbarkeit des jeweiligen Hundes durch einen elektronisch lesbaren Chip oder Tätowierung nachzuweisen. Hunde sind an der Leine zu führen. 20.2 Der Verkauf von lebenden Tieren auf der Ausstellung ist untersagt.

## 20.3 Tierseuchenrecht

Für die Ausstellung folgender Tierarten gelten tierseuchenrechtliche Bestimmungen: Pferde (alle Equiden), Rinder u.ä., Schafe und Ziegen, Schweine, Hasen und Kaninchen, Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Wildklauentiere, Kameliden, Fische, Hunde und Katzen. Der jeweilige Aussteller hat die Ausstellung dieser Tiere, dem Veterinäramt Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Veranstaltung unter Angabe von Tierart, Tieranzahl und Adresse des Tierhalters bzw. Ausstellers schriftlich anzugeben. Je nach Tierseuchensituation ergehen entsprechende Auflagen. Die Auflagen sind vom Aussteller einzuhalten.

20.4 Zu widerhandlungen gegen Ziff. 20.1 bis 20.3 berechtigen den Landesverband, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

## 21. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Standbestätigung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Zu widerhandlungen berechtigen den Landesverband nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen.

Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

## 22. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

## 23. Urheberrechte/Zulässigkeit der Verwendung von Texten- Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung

Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texten, Bild- und Tonaufnahmen verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/ hochgeladenen Texten, Bild- und Tonaufnahmen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen und ihm sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung erstatten sowie ihm jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen. Rechte im Sinne dieser Regelung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind. Durch die Wiedergabe von Texten, Bild- und Tonaufnahmen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben trägt der Aussteller.

## 24. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschluss- stelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch inner- halb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

Die Vorgaben der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe (<https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

## 25. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist der Landesverband verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbau-

pakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.

## 26. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die vom Landesverband angebotenen Werbeleistungen. Bei Zu widerhandlungen behält sich der Landesverband entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

## 27. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Die Vorgaben der Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe (<https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

## 28. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

## 29. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entsteht. Der Landesverband übernimmt keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Der Landesverband empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung.

Der Landesverband ist im Rahmen seiner Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und -güter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Landesverband sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes.

Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit wird empfohlen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe Karlsruhe zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.

Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (OSC) der Messe Karlsruhe.

## 30. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

## 31. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im Berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt.

## 32. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

## 33. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Landesverbandes“ und die „Hausordnung der Messe Karlsruhe“ als verbindlich

an. Bei Zu widerhandlung ist der Landesverband zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

## 34. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

## 35. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der Deutsche Text ist rechtsverbindlich.

## 36. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.